

Stadtwerke Rosenheim Versorgungs GmbH
Bayerstraße 5
83022 Rosenheim

Abwendungsvereinbarung

zwischen

Stadtwerke Rosenheim Versorgungs GmbH, Bayerstraße 5, 83022 Rosenheim

- im Folgenden „SWRO“ genannt -

und

Vorname Name, Straße, PLZ Ort

- im Folgenden „Kunde“ genannt -

wird zur Abwendung einer angedrohten Unterbrechung der Energieversorgung wegen Zahlungsrückständen gemäß § 41f EnWG sowie zur weiteren Energieversorgung folgende Vereinbarung gemäß § 41g EnWG geschlossen.

1. Zahlungsvereinbarung

Der Kunde befindet sich aktuell mit **XXXX,XX EUR** im Zahlungsverzug.

Die SWRO räumen dem Kunden das Recht ein und bieten an, den vorgenannten Betrag in folgenden aufgeführten Raten zu begleichen

Rate 1	Fällig am XX.XX.XXXX	Betrag XX,XX EUR
Rate 2	Fällig am XX.XX.XXXX	Betrag XX,XX EUR
Rate 3	Fällig am XX.XX.XXXX	Betrag XX,XX EUR

Sollte der Kunde mehr Raten benötigen, da der Vorschlag wirtschaftlich nicht zumutbar ist, bitten wir um Kontaktaufnahme. Der Kunde erkennt die Forderung dem Grund und der Höhe nach an.

Für die vereinbarten Raten erhält der Kunde keine gesonderten Zahlungsaufforderungen, zudem werden laufende Verbindlichkeiten (z.B. Abschlagszahlungen) von der Zahlungsvereinbarung nicht berührt und sind bei Fälligkeit zu begleichen. Für die Zahlungsvereinbarung fallen keine gesonderten Kosten oder Zinsen an.

2. Weiterversorgung

Die SWRO verpflichten sich, den Kunden nach Maßgabe der bestehenden Vertragsbedingungen weiter zu versorgen. Der Kunde verpflichtet sich im Gegenzug, seine laufenden Zahlungsverpflichtungen nach Maßgabe der bestehenden Vertragsbedingungen zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt in voller Höhe zu erfüllen.

Dem Kunden steht es unabhängig von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht offen, innerhalb eines Monats nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrundeliegenden Forderungen in Textform gegenüber der SWRO zu erheben.

3. Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dieser Abwendungsvereinbarung nicht nach, sind die SWRO berechtigt, die Energieversorgung acht Werktage nach Ankündigung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen und diesen mit der Unterbrechung zu beauftragen, es sei den der Kunden legt dar, dass hinreichende Aussicht besteht, dass den Verpflichtungen nachgekommen wird. Die SWRO sind nicht verpflichtet, dem Kunden zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung erneut eine Abwendungsvereinbarung anzubieten.

Dem Kunden ist bekannt, dass, sollte er mit einer Rate oder einem laufenden Abschlagsbetrag ganz oder teilweise mehr als fünf Werktage in Verzug geraten – es gilt der Eingang der Zahlung bei den SWRO – die jeweilige Restschuld sofort fällig ist. Zugleich endet die Abwendungsvereinbarung zu diesem Zeitpunkt. Die SWRO sind berechtigt gemäß § 41f Absatz 5 EnWG acht Werktage nach Ankündigung die Energieversorgung unterbrechen zu lassen.

4. Inkrafttreten und Laufzeit

Die Abwendungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit der Zahlung der letzten Rate.

Die Vereinbarung endet automatisch mit Stellung der nächsten Jahresabrechnung. Auf Wunsch des Kunden werden die SWRO in diesem Fall dem Kunden eine neue Ratenzahlungsvereinbarung über den zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung noch offenen Teil der Gesamtforderung anbieten.

5. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diese Vereinbarung zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt mit dem Tag der Vereinbarung. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie die SWRO mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. Brief, Telefax, Email) über Ihren Entschluss, diese Vereinbarung zu widerrufen informieren.

Der Widerruf ist zu richten an:

Stadtwerke Rosenheim Versorgungs GmbH, Bayerstraße 5, 83022 Rosenheim
oder per Email an: debitoren@swro.de
oder per Telefax an: 08031 365-2709

Widerrufsrecht

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der dieser Zahlungsververeinbarung zugrundeliegende Zahlungsrückstand, soweit er durch den Kunden noch nicht beglichen wurde, sofort zur Zahlung fällig. Weitere Vereinbarungen in Form von Zahlungsververeinbarungen, Stundungen oder Vergleichen sind nach erfolgtem Widerruf nicht mehr vorgesehen.

Rosenheim, den _____

Rosenheim, den _____

Unterschrift SWRO

Unterschrift Kunde